

# **Satzung**

## **zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Elsterberg**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. April 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Elsterberg in seiner Sitzung vom 5. Dezember 2018 mit Beschluss 249 (11/2018) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

1. Kosten im Sinne des SächsBRKG sind:
  - Aufwendungen für Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe und
  - Aufwendungen für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der BrandbekämpfungWird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrgerätehaus.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Elsterberg im Sinne des § 6 und § 69 SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehersatzung der Stadt Elsterberg in der jeweils gültigen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

### **§ 3**

#### **Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Stadtgebiet Elsterberg im Rahmen des § 69 Abs. 2 des SächsBRKG verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist
- d) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen
- e) Brandsicherheitswachen
- f) im Rahmen eines gemeinde-/stadtübergreifenden Einsatz nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG, sofern keine andere Vereinbarung besteht oder getroffen wird.

## § 4

### Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden, wird Kostenersatz verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Kosten verlangt:

- a) Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
- b) Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
- c) Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
- d) Das Einfangen von Tieren bzw. die Beseitigung von Insektennestern
- e) Die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder ähnliches
- f) Gehölzarbeiten
- g) Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

## § 5

### Berechnung des Kostenersatzes

1. Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Bei Stundensätzen wird die erste Stunde voll berechnet. Für jede weitere angefangene Stunde werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Kalendertag berechnet.
3. Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  - a) den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
  - b) den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
  - c) den Sätzen für die eingesetzten Geräte.
4. Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
5. Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
6. Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Elsterberg in Rechnung gestellt werden.
7. Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

## § 6

### Kostenschuldner

1. Die Einsätze der Feuerwehren der Stadt Elsterberg zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind unentgeltlich, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.
2. Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt Elsterberg durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet
  - 1) der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  - 2) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
  - 3) der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
  - 4) der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
  - 5) derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  - 6) derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
  - 7) die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
3. Kostenersatz für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 SächsBRKKG verlangt von:
  - a) demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen.
  - b) dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  - c) demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
4. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 7

### Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

## § 8

### Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Elsterberg vom 21.02.2001 außer Kraft.

Elsterberg, 7. Dezember 2018

Sandro Bauroth  
Bürgermeister



## Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Elsterberg vom 5. Dezember 2018

### 1. Einsatz von Personal

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet.

Für den Einsatz werden folgende Stundensätze pro Einsatzkraft berechnet:

#### 1.1 Angehörige der Feuerwehr bei Einsätzen, Hilfeleistungen u. ä.

a)	Einsatzleiter	34,00 €
b)	Einsatzkräfte	24,00 €

#### 1.2 Kräfte zur Durchführung von Brandsicherheitswachen und Feuersicherheitswachdienst

a)	Einsatzleiter	29,00 €
b)	Einsatzkräfte	19,00 €

Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von zusätzlichen Körperschutzmitteln erbracht (Wärmestrahlanzug, Chemikalienschutzanzug) ist auf die Stundensätze ein Aufschlag von 25 Prozent zu berechnen.

Bei Einsätzen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr werden auf die gesamten Personalkosten Zuschläge von 25 Prozent erhoben, an Sonntagen und Feiertagen ganztägig 50 Prozent.

### 2. Einsatz von Fahrzeugen Anhängern, Geräten und Ausrüstung

#### 2.1 Einsatz von Lösch- und Sonderfahrzeugen einschließlich der Normbestückung

		<b>Euro/Stunde</b>
a)	Tanklöschfahrzeug - TLF 16/25	95,00 €
b)	Löschgruppenfahrzeug – LF 16 TS	95,00 €
c)	Löschgruppenfahrzeug – LF 8/6	85,00 €
d)	Löschfahrzeug – TSF-W	65,00 €
e)	Löschfahrzeug – TSF	60,00 €
f)	Vorausfahrzeug/Gerätewagen	55,00 €
g)	Einsatzleitwagen	40,00 €
h)	Schlauchwagen - SW 1000	65,00 €
i)	Mannschaftstransportfahrzeug	40,00 €

#### 2.2 Einsatz von Anhängern und Aggregaten, die nicht zur Normbestückung eines Fahrzeuges gehören

		<b>Euro/Stunde</b>
a)	Tragkraftspritzenanhänger	40,00 €
b)	Schlauchtransportanhänger	20,00 €
c)	Tragkraftspritze TS 8	30,00 €
d)	Stromaggregat 8 kVA	15,00 €
e)	Motorkettensäge	10,00 €
f)	Schere / Spreizer	12,00 €
g)	Hebekissensatz	12,00 €
h)	Tauchpumpe	8,00 €
i)	Wassersauger	10,00 €
j)	Schlauchboot	10,00 €
k)	Wärmebildkamera	10,00 €
l)	Schmutzwasserpumpe	10,00 €

#### 2.3 Einsatz von sonstigen Geräten und Ausrüstung, unabhängig von eingesetzten Fahrzeugen

		<b>Euro/Tag</b>
a)	Druckschlauch A	10,00 €
b)	Druckschlauch B	10,00 €
c)	Druckschlauch C	10,00 €
d)	Druckschlauch D	10,00 €

e)	Saugschlauch A	10,00 €
f)	Saugkorb	5,00 €
g)	Verteiler	8,00 €
h)	Standrohr mit Schlüssel	10,00 €
i)	Strahlrohr C oder B	10,00 €
j)	Übergangsstück	5,00 €
k)	Kübelspritze	5,00 €
l)	Wasserstrahlpumpe	5,00 €
m)	Handfeuerlöscher	6,00 €
n)	Druckluftatemgerät	15,00 €
	je Reserveflasche	5,00 €
o)	Atemschutzmaske	5,00 €
p)	Handscheinwerfer	5,00 €
q)	Steckleiter (2-teilig)	8,00 €
r)	Schiebeleiter (3-teilig)	15,00 €
s)	Scheinwerfer für Aggregat einschl. Stativ	8,00 €
t)	Verlängerungskabel	5,00 €
u)	chemiekalienbeständiger Schlauch, 5 m	30,00 €
v)	chemiekalienbeständiger Schlauch, 10 m	40,00 €

### 3. Weitere Gebühren für bestimmte Einsätze und Leistungen

3.1	Öffnen einer Tür (z.B. einer Wohnungstür)	200,00 €
3.2	Entfernen von Insekten	100,00 €

Für erforderliche eigene Reinigungsarbeiten von Ausrüstung und Material erfolgt eine Berechnung je eingesetzte Arbeitskraft mit 19 Euro/Stunde.

Die beim Einsatz anfallenden Reinigungs- und Überprüfungskosten für Schläuche, Druckluftatmer (einschließlich Füllen der Atemluftflaschen), Atemschutzmasken, Chemiekalienanzüge und weiterer Spezialausrüstung werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten der damit beauftragten Stellen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % weiter berechnet.

Kosten für Entsorgung, Lagerung u. ä. werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten weiter berechnet.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.